



Zusammenstellung: Knut Schweinsberg, Hans Rottbauer, Dietmar Schidleja, Gerd Nitschke

*Rechtsstand: März 2025*

## Freistellungs- bzw. Sabbatjahrmmodell für alle Lehrkräfte

Seit dem Schuljahr 2020/21 wurde das **Freistellungsmodell** gemäß Art. 88 Abs. 4 BayBG insbesondere für Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen nicht mehr neu bewilligt. Ab dem Schuljahr 2025/26 gilt für alle Lehrkräfte an allen Schularten:

### Neu ab 2025/26

Mind. 5 Jahre Ansparphase, max. 1 Jahr frei, nur einmal während der gesamten Dienstzeit.

### Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt **6 bis 10 Jahre**. Der Freistellungszeitraum muss abgeschlossen sein, wenn der Beschäftigte die gesetzliche Altersgrenze (Art. 62 BayBG, i.V.m. Art. 143 BayBG) erreicht bzw. das Arbeitsverhältnis durch Erreichen der Altersgrenze endet (§ 44 Nr. 4 TV-L); gleiches gilt für den Antragsruhestand (Art. 64 BayBG). Eine Überschneidung mit Altersteilzeit darf nicht erfolgen.

### Antragsberechtigte

Lehrkräfte aller Schularten (auch Arbeitnehmer), Förderlehrkräfte sowie Personal für HPU. Zwingende dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen (z. B. Bewerbermangel). Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Seminarleiter/ Seminarlehrer können nur dann am Freistellungsmodell teilnehmen, wenn die Freistellung direkt vor dem gesetzlichen oder dem Antragsruhestand erfolgen soll. Auch bisher Teilzeitbeschäftigte dürfen am Freistellungsmodell teilnehmen. **Die Hälfte der Unterrichtspflichtzeit darf auf die gesamte Laufzeit gesehen nicht unterschritten werden, d.h. es gibt grundsätzlich eine Mindeststundenzahl!**

**Hinweis:** Wegen Bewerbermangel gilt ab dem Schuljahr 2025/26 bis auf weiteres für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Grund- und Mittelschulen sowie für Fachlehrkräfte an Förderschulen eine Mindeststundenzahl von 24 Wochenstunden (im Ansparzeitraum), bei Lehrkräften für Sonderpädagogik und GS/MS-Lehrkräften an Förderschulen mind. 23 Wochenstunden. An den Schularten Realschule, Gymnasium und berufliche Schulen können sich vor Ort Einschränkungen in bestimmten Fächerverbindungen ergeben. Ausnahmen: Schwerbehinderte und Gleichgestellte

### Mögliche Freistellungsmodelle

Ein Freistellungsmodell setzt sich immer zusammen aus einer Dienstleistungsphase (mit verminderten Bezügen), die mind. 5 Jahre dauern muss, und einer sich daran anschließenden Freistellungsphase (mit ebenfalls verminderten Bezügen). Bei einer Gesamtlaufzeit von sechs bis zehn Jahren kann die Freistellungsphase max. ein Jahr umfassen, jeweils beginnend mit dem 1. August eines Jahres (siehe Tabelle auf der nächsten Seite).

**Besonderheit:** Die Gewährung eines Freistellungsmodells ist für jede Lehrkraft nur einmal im Laufe ihres Dienstlebens möglich. Bei Lehrkräften, denen bereits in der Vergangenheit ein Freistellung- bzw. Sabbatmodell bewilligt wurde, ist keine erneute Bewilligung möglich.

### Bezüge

Die Besoldung/Das Entgelt wird während des gesamten Zeitraumes der Teilzeitbeschäftigung entsprechend der neu festgesetzten Teilzeitquote anteilig verringert (auch während der Freistellungsphase). Die Sonderzahlung und ebenso die vermögenswirksamen Leistungen werden anteilig gewährt.

### Beihilfe

Der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung (inklusive Freistellungsjahre) bestehen. Für Arbeitnehmer gelten Sonderregelungen.

### Versorgung

Ruhegehaltfähig ist nur der Teil, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

### Widerruf oder Änderung der Teilzeitbeschäftigung

Änderungen einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung, insbesondere hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Dauer, sind ebenso wie die Rückkehr zur Vollbeschäftigung vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon sind nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses, bei Dienstherrenwechsel oder in Härtefällen möglich, in denen die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zumutbar ist; dann würde das Freistellungsmodell widerrufen werden.

### Einsatz nach der Freistellung

Sofern die Freistellungsphase nicht unmittelbar dem Ruhestand vorausgeht, kehren die Beschäftigten nach Ablauf der Freistellungsphase soweit möglich an die bisherige Schule zurück. Bei notwendigen Personalveränderungen werden die zuvor freigestellten Beschäftigten wie alle anderen Beschäftigten in die Auswahlüberlegungen einbezogen. Soweit für die Zeit nach dem Ende des Freistellungsmodells eine weitere Teilzeitbeschäftigung beantragt wird, ist hierüber neu zu entscheiden.

**Anträge** sind wie die Anträge auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung jeweils bis spätestens 1. Mai auf dem Dienstweg bei der jeweiligen Schulleitung abzugeben. Bitte hierbei die vor Ort geltenden Abgabetermine beachten! Beginn ist jeweils zum 1. August eines Jahres.

## Freistellungsmodelle für Lehrkräfte

(für Funktionsstelleninhaber nur mit anschließendem Ruhestand)

| Laufzeit       | Dienstleistung | völlige Freistellung | Besoldung (vom genehmigten Stundenmaß) | Teilzeit mind.*   |
|----------------|----------------|----------------------|--|---|
| 6 Jahre (5+1)  | 5 Jahre        | 1 Jahr               | 5/6                                    | 24 Std. (FL)<br>24 Std. (GS/MS)<br>23 Std. (FöS)<br>Für RS, Gym, berufl. Schulen sind unterschiedliche Einschränkungen vor Ort möglich. |
| 7 Jahre (6+1)  | 6 Jahre        | 1 Jahr               | 6/7                                    |   |
| 8 Jahre (7+1)  | 7 Jahre        | 1 Jahre              | 7/8                                    |   |
| 9 Jahre (8+1)  | 8 Jahre        | 1 Jahr               | 8/9                                    |   |
| 10 Jahre (9+1) | 9 Jahre        | 1 Jahre              | 90 %                                   |   |

Alle Angaben ohne Gewähr!